

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 8. Dezember 2004 Seite 423

Nr. 47

## Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die integrierten Studiengänge Wirtschaftsinformatik - DI und DII - an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII – an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (ehemals Universität-Gesamthochschule Essen) vom 19. Mai 1998 (ABI. NRW 2 S. 832) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**
- 2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**
- 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2. Ferner aus einer Diplomarbeit sowie im Studiengang DI aus einer und im Studiengang DII aus zwei Seminararbeiten.“

- 4. § 8 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten entspricht pro Semester (SWS) mindestens der Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte.“

- 5. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 11  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung“

- 6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die/der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die/der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf im Studiengang D II - mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 36 Abs. 4 Satz 3 – insgesamt einen Monat, im Studiengang D I – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 4 Satz 3 – insgesamt drei Wochen nicht überschreiten. Ungeachtet der §§ 24 Abs. 4 Satz 4 und 36 Abs. 4 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die/der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die/den Studierende(n) darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Die/der Studierende kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden (§ 4 Abs. 4 Satz 5).“

**7. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**

**8. § 12 Abs. 3 Satz 2 entfällt.**

**9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker (VWL I),
4. Statistik,
5. Mathematik für Wirtschaftsinformatiker,
6. Grundzüge der Informatik.“

**10. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) In den Prüfungsfächern gem. Abs. 3 sind in folgenden Teilgebieten die jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik  
- Wirtschaftsinformatik 11 SWS
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL I) VO2
  - b) Beschaffung, Produktion und Absatz (BWL I) VO2+UE2
  - c) Investition und Finanzierung (BWL I) VO2+UE2

- d) Externes Rechnungswesen (BWL II) VO2+UE2
- e) Kosten- und Leistungsrechnung (BWL II) VO2+UE2
- f) Unternehmensführung (BWL II) VO2+UE2
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker (VWL I) bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Mikroökonomische Theorie I (VWL I) VO2+UE2
  - b) Makroökonomische Theorie I (VWL I) VO3+UE2
4. Statistik bestehend aus den Teilgebieten
  - a) Statistik I
    - aa) Deskriptive Statistik VO2+UE2
    - ab) Wirtschaftsstatistik VO1
  - b) Statistik II
    - ba) Induktive Statistik VO2+UE2
5. Mathematik für Wirtschaftsinformatiker bestehend aus den Teilgebieten
  - a) Mathematik I
    - aa) Lineare Algebra VO4+UE2
  - b) Mathematik II
    - ba) Analysis I VO4+UE2
    - bb) Analysis II VO2+UE2
6. Grundzüge der Informatik  
- Informatik 12 SWS“

**11. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) In Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis 5 wird in jedem der in Abs. 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Teilgebiete eine Fachprüfung abgelegt. In dem in Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Prüfungsfach müssen Fachprüfungen im Umfang von 11 Kreditpunkten und in dem in Abs. 3 Nr. 6 aufgeführten Prüfungsfach Fachprüfungen im Umfang von 12 Kreditpunkten abgelegt werden.“

**12. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Jede Fachprüfung besteht entweder aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, die studienbegleitend abzulegen sind. Die Fachprüfungen sind im Allgemeinen jeweils im Anschluss an die Lehrveranstaltungen anzubieten, und zwar einmal unmittelbar vor oder nach Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungen auch zu Sonderterminen während der Vorlesungszeit angeboten werden. Auch in diesem Fall sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich.“

**13. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Aus einer Fachprüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zu-rechenbaren Leistungen erfolgt und

2. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Prüfungsleistung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung beinhaltet."

**14. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Fachprüfungen zu einzelnen Teilgebieten eines Prüfungsfaches werden nach Wahl des Veranstalters in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer 40-minütigen bis 120-minütigen Klausurarbeit. Die Prüfungsart und -dauer werden vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.“

**15. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Die Fachprüfung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Studierenden angeboten werden. Bei einer Fragenklausur kann die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte mindestens 20 Prozent höher angesetzt werden, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist.“

**16. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 13 Abs. 3 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Kreditpunkte. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.“

**17. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.“

**18. § 16 Abs. 2 entfällt.**

**19. § 16 Abs. 3 wird zu § 16 Abs. 2.**

**20. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung.**

„(1) Jede Prüfungsleistung gem. § 13 Abs. 4, die mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt (nicht bestandene Prüfungsleistung), kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.“

**21. § 17 Abs. 2 wird neu gefasst:**

„Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 4 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.“

**22. § 17 Abs. 3 entfällt.**

**23. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.**

**24. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.**

**25. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.**

**26. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird neu eingefügt:**

„3. die Vorleistungen im Grundstudium erbracht hat.“

**27. § 20 Abs. 4 Satz 2 entfällt.**

**28. § 20 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Zulassung zur Diplomprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zum Antrag auf Zuteilung der Diplomarbeit der Nachweis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsvorleistung vorliegt.“

**29. § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorleistungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2,“

**30. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„3. ein Wahlpflichtfach aus folgendem  
 Fächerkanon SWS acht.  
 Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,  
 eine weitere spezielle Informatik,  
 eine weitere spezielle Wirtschaftsinformatik,  
 Philosophie,  
 Politikwissenschaft,  
 Psychologie,  
 Soziologie,  
 Statistik,  
 Wirtschaftsdidaktik,  
 Wirtschaftsrecht

und weitere vom Prüfungsausschuss zugelassene Fächer, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.“

**31. In § 22 Abs. 8 wird „Abschlussprüfungen zu einzelnen Lehreinheiten“ durch „Studienbegleitende Prüfungen“ ersetzt.**

**32. In § 22 Abs. 9 wird „Fachprüfungen“ durch „Blockprüfungen“ ersetzt.**

- 33. In § 23 Abs. 3 und 4 wird „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.**
- 34. § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 21 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer beschränkt. Für das Thema der Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden.“
- 35. „§ 24 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ wird zu „§ 24 Abs. 2 Satz 4 bis 7“.**
- 36. § 24 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 25 Abs. 2 Satz 1) kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist.“
- 37. § 24 Abs. 4 Satz 6 wird neu eingefügt:**  
 „Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.“
- 38. § 27 Abs. 2 entfällt.**
- 39. Aus § 27 Abs. 3 wird § 27 Abs. 2.**
- 40. In § 28 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:**  
 „Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 26 entsprechend. Hat die/der Studierende die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.“
- 41. In § 32 Abs. 1 Nr. 4 heißt es anstatt „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“.**
- 42. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.**
- 43. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.**
- 44. § 32 Abs. 2 Nr. 3 wird neu eingefügt:**  
 „3. die Vorleistungen im Grundstudium erbracht hat.“
- 45. § 32 Abs. 4 Satz 2 entfällt.**
- 46. § 32 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „Die Zulassung zur Diplomprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zum Antrag auf Zuteilung der Diplomarbeit der Nachweis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsvorleistung vorliegt“.
- 47. § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „1. studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2“
- 48. § 33 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „3. ein Wahlpflichtfach aus folgendem  
 Fächerkanon SWS zwölf  
 Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,  
 eine weitere spezielle Informatik,  
 eine weitere spezielle Wirtschaftsinformatik,  
 Philosophie,  
 Politikwissenschaft,  
 Psychologie,  
 Soziologie,  
 Statistik,  
 Wirtschaftsdidaktik,  
 Wirtschaftsrecht  
 und weitere vom Prüfungsausschuss zugelassene Fächer, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.“
- 49. In § 34 Abs. 8 wird „Abschlussprüfungen zu einzelnen Lehreinheiten“ durch „Studienbegleitende Prüfungen“ ersetzt.**
- 50. In § 34 Abs. 9 wird „Fachprüfungen“ durch „Blockprüfungen“ ersetzt.**
- 51. In § 35 Abs. 3 und 4 wird „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.**
- 52. § 36 Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 33 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer beschränkt. Für das Thema der Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden.“
- 53. „§ 36 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ wird zu § 36 Abs. 2 Satz 4 bis 7“.**
- 54. § 36 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
 „Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 37 Abs. 2 Satz 1) kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist.“
- 55. § 36 Abs. 4 Satz 6 wird neu eingefügt:**  
 „Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.“

56. § 39 Abs. 2 entfällt.

57. Aus § 39 Abs. 3 wird § 39 Abs. 2.

58. § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 neu eingefügt:

„Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 38 entsprechend. Hat der Studierende die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.“

## Artikel II

### „§ 1

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung der Prüfungsmodi BWL I, BWL II und VWL I

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII (1998) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II oder VWL I in der Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 19. Mai 1998 (DPO 98) unternommen haben.

(2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:

- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung nach Absatz 1 S. 2 bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der DPO in der Fassung vom 19. Mai 1998 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Die Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Fachprüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.

(c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der DPO in der Fassung vom 19. Mai 1998 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.

(d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.

### § 2

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung des § 16 Abs. 1 DPO Wirtschaftsinformatik 1998

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII (DPO 1998) eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

In den Prüfungsfächern gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 6 DPO Wirtschaftsinformatik DI und DII 1998 kann durch schriftlichen unwiderruflichen Antrag an das Prüfungsamt auf jeweils eine Prüfungsleistung verzichtet werden. Diese wird dann als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Fachnote im jeweiligen Prüfungsfach unter Einbeziehung der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Von dieser Möglichkeit kann bis einschließlich des Sommersemesters 2005 Gebrauch gemacht werden.“

## Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt mit Ausnahme der Neuregelung des § 20 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Die Neuregelung des § 20 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2004 und 24. August 2004.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

